



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

Satzung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.“
- b) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.
- c) Sitz und Gerichtsstand sind Frechen.
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- e) Der Verein führt folgendes Emblem, siehe Anlage 1.
- f) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens - sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- g) Die Vereinsfarben sind: Grün, Weiß, Gelb, Rot und Schwarz.
- h) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- i) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck & Aufgaben

1. Zweck des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ist, die Förderung von Baukunst und Baukultur im kreativen Modellbau mit Kunststoffbauelementen.
Der Satzungszweck wird ermöglicht durch:
 - a) die Durchführung eines Jahrestreffens der LEGO® Fans.
 - b) die Planung und Durchführung von Ausstellungen mit dem Thema LEGO® Modellbau.
 - c) jugendlichen LEGO® Modellbauern eine Möglichkeit geben, auf Ausstellungen mit auszustellen.
 - d) die Förderung der Kreativität beim Bauen und Spielen mit Legosteinen.
 - e) Wir wollen informieren, diskutieren, gegenseitig helfen, Gedanken und Wissen austauschen, gesellig beisammen sein.
 - f) Unser Ziel ist es, den Modellbau mit LEGO® zu fördern und Nachwuchs zu gewinnen, sowie das klassische Spielen mit LEGO® als Spielzeug zu fördern und weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen.
 - g) Förderung baulicher Übungen und Leistungen im Modellbau.
 - h) Der Verein fördert den Nachwuchs und die Jugend im Modellbau in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

5. Die Finanzierung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden und, zu Kosten deckenden Zwecken, wie z. B. Organisation von Ausstellungen, durch den Verkauf von Souvenirs etc.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder oder anderer Vereinsangehöriger im Auftrag des Vorstandes werden, an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder

natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

b) fördernde Mitglieder

inländische und ausländische natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, welche die Ziele des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen der Öffentlichkeit, denen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen wurde.

d) Familienmitglieder

Sie gilt für Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften inklusive nicht volljährigen oder noch in der Ausbildung befindlichen Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.

a) Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Familienname, Anschrift und Beruf des Bewerbers anzugeben.

b) Bei juristischen Personen sind, neben dem Namen der juristischen Person, der Vor- und Familienname, Anschrift und Beruf der vertretungsberechtigten Person/en anzugeben.

c) Über Beitritt entscheidet der Vorstand.

d) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Familienmitgliedschaft erfolgt grundsätzlich zunächst als Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht für min. ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres kann das Mitglied den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft stellen.

e) Über die Anträge zu allen Mitgliedschaftsarten nach dem Wartejahr soll die Mitgliederversammlung abstimmen.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) mit dem Tode eines Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Liquidation derselben.

b) durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. in der Öffentlichkeit schadet.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.

e) automatisch, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt, und die 2.

Mahnung zur Zahlung des Selbigen verfristet ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. zu beziehen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben in Vereinsfragen den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

d) Jedes ordentliche geschäftsfähige Mitglied und Eltern der Familienmitglieder bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaften haben Stimm- und Wahlrecht

§ 6 Organe des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

Die Organe des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
- wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert und besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan erforderlich sind.
- wenn die Berufung von einer Anzahl von Mitgliedern, die einem Drittel der Gesamtstimmzahl entspricht, unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen erforderlich;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung darf von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder entschieden werden.
- i) Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung die Mitglieder zu richten (dies kann auch per Email erfolgen).
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Gründe für den Antrag sind mitzuteilen. Die Ergänzung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Betrifft die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Die Versammlung ist nicht öffentlich.
Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht Zustandekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus min. drei und max. fünf Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - dem 3. Vorstandsmitglied,
 - dem 4. Vorstandsmitglied, (optional)
 - dem 5. Vorstandsmitglied, (optional)
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- e) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ggf. im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach den o. a. Regelungen einberufen werden muss.
- f) Ein Vorstandsmitglied darf nicht im Vorstand eines anderen LEGO® Vereins / LUG sein.
- g) Es darf nur ein Teil einer Lebensgemeinschaft / Ehe Mitglied im Vorstand sein.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vertretungsvorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zwei Personen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand gem. §26 BGB.

§ 13 Auflösung

- a) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das gesamte Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe der Deutschen Krebshilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise zu informieren.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

Stand: 12.04.2025

Anlage 1 zur Satzung



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

I.



MBFR

II.



MBFR

III.